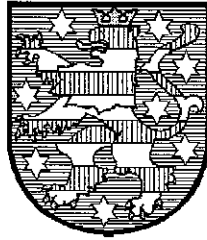


VERWALTUNGSGERICHT WEIMAR



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn

B ,

,

,

- Antragsteller -

Prozessbevollm.:

Rechtsanwalt Dr.

,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Leiterin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Antragsgegnerin -

wegen

Asylrechts

hier: Eilverfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Harz als Einzelrichterin

am 24. April 2023 **beschlossen**:

Dem Antragsteller wird zur Durchführung des Verfahrens Prozesskostenhilfe ohne
Ratenzahlung bewilligt. Antragsgemäß wird Rechtsanwalt Dr.
beigeordnet.

Die aufschiebende Wirkung der Klage (Az.: 7 K 427/23 We) gegen die unter Nr. 5 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 13.03.2023 (Gesch.-Z. 9333996-438) verfügte Abschiebungsandrohung in den Irak wird angeordnet.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens hat die Antragsgegnerin zu tragen.

G r ü n d e :

Über den Antrag des Antragstellers entscheidet im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes die Berichterstatterin als Einzelrichterin nach § 76 Abs. 4 Satz 1 Asylgesetz (AsylG).

I .

A. Der Antrag des Antragstellers vom 21.03.2023 nach § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. § 36 Abs. 3 AsylG,

die aufschiebende Wirkung der Klage (Az.: 7 K 427/23 We) gegen die unter Nr. 5 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) vom 13.03.2023 erlassene Abschiebungsandrohung anzuordnen,

ist zulässig. Er ist insbesondere binnen einer Woche nach Bekanntgabe des verfahrensgegenständlichen Bescheides am 18.03.2023 beim Verwaltungsgericht Weimar gestellt worden (vgl. § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG).

B. Der Antrag hat auch in der Sache Erfolg.

Ist – wie hier – ein Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden und sollen daraufhin aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet werden, so darf das Verwaltungsgericht gemäß § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG die Aussetzung der Abschiebung nur dann anordnen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen. Tatsachen und Beweismittel, die von den Beteiligten nicht angegeben worden sind, haben dabei unberücksichtigt zu bleiben, es sei denn, sie sind gerichtsbekannt oder offenkundig (§ 36 Abs. 4 Satz 2 AsylG). Die Erfolgsaussichten eines entsprechenden Eilantrags hängen davon ab, ob gerade die Offensichtlichkeitsfeststellung des Bundesamtes ernstlichen Zweifeln begegnet, ohne dass der Ablehnungsbescheid selbst zum Verfahrensgegenstand wird (vgl. VG München,

Beschluss vom 16.04.2020, Az.: M 4 S 20.30879, Rn. 15 unter Verweis u.a. auf BVerfG, Beschluss vom 02.05.1984, Az.: 2 BvR 1413/83, und Urteil vom 14.05.1996, Az.: 2 BvR 1516/93 – Fundstellen: juris). Ernstliche Zweifel liegen vor, wenn erhebliche Gründe dafürsprechen, dass die angegriffene Maßnahme einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält (vgl. BVerfG, Urteil vom 14.05.1996, Az.: 2 BvR 151/93 – Fundstelle: juris).

Gemessen daran hat das Gericht im vorliegenden Fall ernstliche Zweifel an der Offensichtlichkeitsfeststellung des Bundesamtes.

Die Antragsgegnerin stützt im vorliegenden Fall die Ablehnung des Asylantrages als offensichtlich unbegründet auf § 30 Abs. 3 Nr. 1 AsylG. Danach ist ein Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn in wesentlichen Punkten das Vorbringen des Ausländers nicht substantiiert oder in sich widersprüchlich ist, offenkundig den Tatsachen nicht entspricht oder auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel gestützt wird. Diese Vorschrift regelt in Ansehung der Mitwirkungspflichten des Asylbewerbers daher u.a. die Fälle, in denen das Vorbringen des Ausländers in wesentlichen Punkten nicht substantiiert oder in sich widersprüchlich ist oder offenkundig den Tatsachen nicht entspricht. Betroffen muss daher der Kern des Vorbringens bzw. ein für das Asylbegehren tragender Aspekt sein. Ob ein Vorbringen widersprüchlich ist, ist unter Berücksichtigung des persönlichen Horizonts des Asylbewerbers, insbesondere seines Intellekts und seines Bildungsstandes sowie seiner aktuellen Situation zu beurteilen (vgl. BeckOK AuslR/Heusch, 36. Ed. 01.01.2023, AsylG § 30 Rn. 34 ff. m.w.N.; BT-Drs. 12/4450, S. 22). Das widersprüchliche, nicht substantiierte oder offenkundig den Tatsachen nicht entsprechende Vorbringen muss dazu führen, dass die Fluchtgründe insgesamt unglaubhaft sind (vgl. u.a. BVerfG, Beschluss vom 03.09.1996, Az.: 2 BvR 2353/95, LS. 1; BVerwG, Urteil vom 25.08.2009, Az.: 1 C 30/08, Rn. 6 – Fundstelle: juris), das heißt vernünftigerweise kein Zweifel an der Richtigkeit der tatsächlichen Feststellungen des Bundesamtes bestehen kann und bei einem solchen Sachverhalt nach allgemein anerkannter Rechtsauffassung sich die Abweisung des Antrags geradezu aufdrängt (vgl. BeckOK AuslR/Heusch, 35. Ed. 01.10.2022, AsylG § 30 Rn. 14 unter Verweis auf BVerfG BeckRS 2000, 22406 Rn. 3; 2019, 2694 Rn. 18; NVwZ 1994, 160, 161; 2007, 1046; 2008, 418; siehe bereits BVerfG NJW 1983, 2929, 2930).

Dass das Vorbringen des Antragstellers insgesamt unglaubhaft ist und sich die Ablehnung der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geradezu aufdrängt, begegnet ernstlichen Zweifeln.

Die Antragsgegnerin kommt im Rahmen des verfahrensgegenständlichen Bescheides nach ihrer Auseinandersetzung mit den Schilderungen des Antragstellers zu dem Ergebnis, dass das

Vorbringen des Antragstellers offensichtlich konstruiert, in sich widersprüchlich und nicht plausibel ist. Der Offensichtlichkeitsbewertung vermochte das Gericht – auch unter Berücksichtigung des antragstellerseitigen Vortrages im gerichtlichen Verfahren – aus den nachfolgend dargestellten Gründen nicht folgen können, wenngleich das Gericht nicht verkennt, dass das Vorbringen in Teilen widersprüchlich ist.

Die Antragsgegnerin begründet eine offensichtliche Unbegründetheit u.a. damit, dass die Angaben des Antragstellers zu fluchtauslösenden Ereignissen detailarm, vage und oberflächlich geblieben seien. Der Antragsteller vermeide zu den Ereignissen im Mai 2022 nahezu jegliche Einzelheit und Konkretisierung und gebe nur einzelne kurze Antworten. Diese Schlussfolgerung vermochte das Gericht anhand der Anhörung nicht nachvollziehen können, zumal der Anhörer der Antragsgegnerin – welcher mit dem Entscheider nicht identisch ist – nach der nicht nur kurzen zusammenfassenden Schilderung des Antragstellers konkrete Fragen stellte, welche überwiegend nur einer kurzen Beantwortung bedurften, so z.B. nach dem Namen des Partners und verschiedenen Zeitpunkten (etwa des Kennenlernens und des erstmaligen Geschlechtsverkehrs). Überdies finden sich in der Anhörung auch längere Antworten, etwa zu der Frage, wie sich der Anhörer das Treffen vorstellen solle oder zur Homosexualität des Bruders des Antragstellers.

Auch die Auffassung der Antragsgegnerin, dass die Einlassungen des Antragstellers „nicht im mindesten plausibel“ seien, dies insbesondere im Kontext des gesellschaftlichen Umfeldes im Irak im Allgemeinen und der stammesrechtlichen Bestrafung im Fall eines Ehrverbrechens, vermochte das Gericht nach Aktenlage mit dieser hohen Sicherheit nicht folgen können. Ebenso verhält es sich bezüglich der Schlussfolgerung der Antragsgegnerin, dass eine Diskrepanz zwischen den Schilderungen des Antragstellers und der gesellschaftlichen Realität bestünde. Beispielhaft wird an dieser Stelle angemerkt, dass es nicht gänzlich unplausibel und dadurch gerade nicht absolut lebensfremd ist, dass ein Antragsteller vom Verfahrensablauf nach der Entdeckung der gleichgeschlechtlichen Handlungen durch Familien-/Stammesangehörige keine konkreten Kenntnisse hat, wenn er bereits einen Tag nach dem beschriebenen fluchtauslösenden Ereignis, am 11.05.2022, sein Herkunftsland verlassen und seither keinen Kontakt mehr zu seinen Eltern hat. Wenngleich der Antragsteller nach seinen Schilderungen zu seinem älteren Bruder Kontakt hat/hatte, lässt sich allein daraus und ohne Kenntnis der konkreten familiären Strukturen und persönlichen Verhältnissen der Familienmitglieder, bezogen auf informelle und emotionale Nähe untereinander, die seitens der Antragsgegnerin gezogene Schlussfolgerung, eines „nicht im mindesten plausibel“ erscheinenden Vorbringens nicht ziehen.

Ebenso verhält es sich auch mit der Schlussfolgerung der Antragsgegnerin, dass es nicht nachvollziehbar sei, dass sich der Antragsteller allein durch die Stammesführer bedroht fühle, jedoch nicht durch seinen Vater, Onkel oder Brüder. Mit Blick darauf, dass der Antragsteller drei Brüder hat, einem auch homosexuelle Handlungen „zur Last gelegt“ werden und die anderen beiden – jüngeren Brüder – ihn unterstützt bzw. kurz nach der Ausreise als Ansprechpartner fungiert haben sollen, liegt nicht zwangsläufig auch eine Bedrohung seitens der Brüder näher als eine seitens des Stammesoberhauptes/der Stammesoberhäupter. Auch über eine eventuelle Nähe (oder nicht) zu Onkel und Vater ist der Antragsgegnerin nichts bekannt, weshalb zwar die Schilderung des Antragstellers nicht glaubhaft sein mögen. Dass sie jedoch offensichtlich unglaubhaft ist, daran hat das Gericht erhebliche Bedenken.

Dem Gericht ist außerdem aus vergleichbaren Verfahren, welche eine Gefahrenlage aufgrund einer Ehrverletzung zum Gegenstand hatten, bekannt, dass es grundsätzlich nicht ausgeschlossen bzw. nicht ungewöhnlich ist, dass das Schicksal des an der Ehrverletzung beteiligten Partners im Heimatland dem Antragsteller nicht bekannt ist, insbesondere in den Fällen, wo vorgebracht wird, dass kein bzw. kaum noch Kontakt ins Heimatland besteht. Dass die Unkenntnis im Fall des Antragstellers offensichtlich nicht nachvollziehbar ist, vermochte die Antragsgegnerin im verfahrensgegenständlichen Bescheid nicht ausreichend plausibel begründen können. Dem Gericht drängt sich allein anhand des Vorbringens des Antragstellers im Verwaltungs- und Eilverfahren Derartiges nicht auf.

Soweit die Antragsgegnerin als weiteres Argument anführt, dass eher davon auszugehen sei, dass die beteiligte Familie ein erstes „Vergehen“ des Antragstellers (ohne vorherige Ahndungen) als einmalige „Irrung“ deuten würde und der Antragsteller anderweitig diszipliniert werden würde, als durch eine irreversible Offenlegung der homosexuellen Orientierung, ist diese Annahme mit Blick auf die fehlende Befragung des Antragstellers zu seinen familiären Strukturen (siehe oben) nicht frei von (ernsthaften) Zweifeln.

Weiteren Zweifeln unterliegt die Offensichtlichkeitsfeststellung auch in Ansehung einer seitens der Antragsgegnerin angenommenen fehlenden Glaubhaftmachung der Homosexualität durch den Antragsteller. Die seitens der Antragsgegnerin als lapidar bezeichneten diesbezüglichen Schilderungen des Antragstellers sind im Kontext der gesamten Anhörung des Antragstellers zumindest nachvollziehbar, wenn auch nicht umfangreich. Die genannten Schilderungen des Antragstellers könnten auch als zurückhaltend bezeichnet werden, zumal es derzeit so aussieht, als hätte der Antragsteller bei der Anhörung am 23.08.2022 seine homosexuelle Neigung erstmalig offengelegt. Nicht unberücksichtigt hat auch zu bleiben, dass die Antragsgegnerin ihre

Offensichtlichkeitsentscheidung zudem auf einen Widerspruch zu den Angaben des Bruders des Antragstellers (; dessen Eil- und Klageverfahren sind anhängig unter den Az.: 7 E 2815/22 We und 7 K 2814/22 We und wurden zum hiesigen Verfahren beigezogen) stützte. Dieser gab an, nicht homosexuell zu sein. Die Anhörung des Bruders fand erst am 22.09.2022 und damit nach der Anhörung des Antragstellers statt. Die Antragsgegnerin räumte dem Antragsteller vor Erlass des verfahrensgegenständlichen Bescheides jedoch keine Möglichkeit ein, zu dem Widerspruch Stellung zu nehmen, was bezogen auf die Offensichtlichkeitsentscheidung (anders als bei einer „einfachen“ Ablehnung) nach Ansicht des Gerichts zwingend gewesen wäre (siehe dazu auch die Ausführungen des Antragstellers in der Antragsbegründung vom 28.03.2023 zur vermeintlichen Homosexualität des Bruders).

Das Gericht verkennt bei seiner Prüfung im Eilverfahren nicht, dass die Ausführungen des Antragstellers teilweise widersprüchlich sind, so etwa im Zusammenhang mit dem Ort der gleichgeschlechtlichen sexuellen Handlungen (lt. Anhörung vom 23.08.2022: zu Hause bei A , außerhalb von Rawanduz; lt. Antragsbegründung vom 28.03.2023: im Café außerhalb der Stadt), der Heimfahrt am 10.05.2022 nach dem Geschlechtsverkehr und der Homosexualität des Bruders des Antragstellers. Auch ist es nur schwer nachvollziehbar, dass der Antragsteller keine Kenntnis von der Vernetzung der homosexuellen Szene über das Internet haben will, sodass die Ablehnung des Asylantrages des Antragstellers (ohne eine Offensichtlichkeitsfeststellung) plausibel erscheint. Der Ablehnungsbescheid selbst stellt jedoch bei einer Offensichtlichkeitsentscheidung nach § 30 AsylG nicht den maßgeblichen Prüfungsgegenstand im Eilverfahren dar. Dies ist vielmehr (nur) die Offensichtlichkeitsfeststellung (vgl. VG München, Beschluss vom 16.04.2020, Az.: M 4 S 20.30879, Rn. 15 unter Verweis u.a. auf BVerfG, Beschluss vom 02.05.1984, Az.: 2 BvR 1413/83, und Urteil vom 14.05.1996, Az.: 2 BvR 1516/93 – Fundstellen: juris).

An der Ablehnung der Flüchtlingseigenschaft als offensichtlich unbegründet bestehen nach den obigen Ausführungen des Gerichts erhebliche Zweifel im Sinne des § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG, da auch in Ansehung der beschriebenen Widersprüche die Schilderung des Antragstellers nicht insgesamt als unglaubhaft erscheint (insbesondere zu seiner Homosexualität und einer Verfolgung seitens des Stammes).

Mithin ist dem Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung stattzugeben.

C. Die Kostenfolge resultiert aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten fallen nicht an (§ 83b AsylG).

II.

Dem Antragsteller ist zudem Prozesskostenhilfe nach § 166 Abs. 2 Satz 1 VwGO i.V.m. §§ 114 ff. Zivilprozessordnung (ZPO) zu bewilligen.

Er ist ausweislich der eingereichten Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bedürftig. Sein hiesiger Eilantrag hat zudem mit Blick auf die Ausführungen des Gerichts unter Pkt. I. der Gründe Aussicht auf Erfolg.

III.

Der Beschluss ist unanfechtbar (vgl. § 80 AsylG).

Harz

Beglaubigt:

Weimar, den 25. April 2023

Kunze
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle